OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350321/2/Py/TO

Datum:
Linz, 8. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde von Frau T.R., X, R., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10.01.2017, GZ: BHUUSO-2015-130468/18-NI, mit dem der Kostenbeitrag zur Gewährung einer Hauptleistung - Wohnen gemäß Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) - festgelegt wird,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in Folge: belangte Behörde) vom 10. Jänner 2017, GZ: BHUUSO-2015-130468/18-NI, wurde der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gemäß § 20 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. 41/2008 idgF iVm §§ 1 bis 3 und § 11 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Umfang der Hauptleistungen gemäß §§ 10 bis 14 Oö. ChG festgelegt wird (Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung), LGBl. 79/2008 idgF ab 12. Dezember 2016 ein Beitrag zum Wohnen in einem Wohnheim in Höhe von 80 % ihres Einkommens exkl. der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) als Beitrag zum Wohnen vorgeschrieben. Begründend wird auf die der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Jänner 2017, GZ: BHUUSO-2015-130468/17-NI, zuerkannte Hauptleistung Wohnen nach dem Oö. ChG in einer vollbetreuten Wohneinrichtung verwiesen.

2. In der von der Bf rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wird beantragt, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wie folgt (wortwörtlich wiedergegeben) abzuändern:

„1.) Es wird festgestellt, dass die in Anspruch genommen Leistung, jener eines teilbetreuten Wohnens entspricht und daher auch die Beitragsgrundlage danach bemessen wird.

2.) Die Aufwendungen welche die Antragstellerin aus Ihrer Krankheit zu tragen hat, werden in vollem Umfang anerkannt u. soweit dies die gesetzlichen Bestimmungen zulassen auch vergütet

3.) Die Leistungen welche seitens der Eltern (Coaching, Managin) für die Antragstellerin erbracht u. nachgewiesen werden, werden, soweit dies die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, vergütet.

4.) Solange das Einkommen der Antragstellern die im ChG festgelegte Obergrenze für teilbetreutes Wohnen nicht übersteigt, wird ihr ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 300,00 € als Zuschuss zur "Pferde Therapie" geleistet. Die Deckelung des Zuschusses ist mit Erreichen der im ChG bzw. in der Richtsatzverordnung festgelegten Freibetragsgrenze für teilbetreutes Wohnen, begrenzt.“

3. Mit Schreiben vom 13. Februar 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen

Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und zudem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. am x, ist österreichische Staatsbürgerin. Laut fachärztlichem Sachverständigengutachten vom 24. Jänner 2011 liegt bei der Bf ein Gesamtgrad der Behinderung von 60 % vor. Sie ist als Heimhelferin beim S. U. im Ausmaß von 20 Wochenstunden tätig und bezog bei Antragstellung 821,66 Euro monatliches Nettoeinkommen. Die Bf ist gemeldet an der Adresse X, R. und lebt seit 12. Dezember 2016 in einem vollbetreuten Wohnhaus der Diakonie in X, X, B. Die Bf bezieht weder Pflegegeld noch erhöhte Familienbeihilfe.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Jänner 2017, GZ: BHUUSO-2015-130468/17/NI, wurde dem Antrag der Bf vom 25. Oktober 2016 auf Gewährung einer Hauptleistung Wohnen gemäß § 12 ChG stattgegeben und ausgesprochen, dass der Bf die beantragte Wohnmöglichkeit im Wohnhaus B., X, B., ab 12. Dezember 2016 im Ausmaß Hilfebedarf Stufe 4 zuerkannt wird. Das Wohnhaus B. des E. D. ist als vollbetreute Wohneinrichtung nach § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG anerkannt.

Zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs der Bf wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Im Antrag vom 25. Oktober 2016 wurde die Teilnahme an einer Assistenzkonferenz sowohl auswärts als auch vor Ort (d.h. im privaten Umfeld) abgelehnt. Da die gewünschte Peerberatung im Zuge einer Assistenzkonferenz dazu im Widerspruch steht, wurde sie von der belangten Behörde als gegenstandslos gewertet. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2017 übermittelte die belangte Behörde jedoch ein Schreiben mit diversen Beratungsmöglichkeiten bzw. Ansprechpersonen.

Am 24. August 2016 wurde im Beisein von Familienangehörigen der Bf in einem Abklärungsgespräch durch die Amtssachverständige Frau E.J. erhoben, welches Ausmaß an Betreuung die Bf, die auch an schweren fokalen Epilepsie-Anfällen leidet, benötigt. Da die Selbstständigkeit der Bf im Alltag nur begrenzt eigenständig gestaltet werden kann und wegen der eventuell auftretender Epilepsieanfälle auch in der Nacht wurde - auch zur Entlastung der in der eigenen Landwirtschaft voll berufstätigen Mutter der Bf - die Inanspruchnahme der institutionellen vollbetreuten Wohneinrichtung des Trägers Diakonie in B. vereinbart.

4.2. Diese Sachverhaltsdarstellungen gründen sich auf dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes, der die von der Beschwerdeführerin im Verfahren

vorgelegten Dokumente sowie behördliche Erhebungen beinhaltet und sind in dieser Form unstrittig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigung (Oö. Chancengleichheitsgesetz – Oö. ChG), LGBl. 48/2008 idF LGBl. 10/2015 ist Ziel dieses Landesgesetzes, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Oö. ChG kommen als Leistungen nach diesem Landesgesetz Hauptleistungen in Betracht.

Gemäß § 8 Abs. 1 leg. cit. kommen als Hauptleistungen in Betracht:

1. Heilbehandlung (§9);
2. Frühförderung und Schulassistenz (§10);
3. Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität (§11);
4. Wohnen (§12);
5. Persönliche Assistenz (§13);
6. mobile Betreuung und Hilfe (§14).

§ 12 Oö. ChG Wohnen lautet:
(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.
(2) Als Maßnahme nach Abs. 1 kommen in Betracht:
1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.
(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Oö. ChG haben der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG nach

Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG kann als Beitrag gemäß Abs. 1 insbesondere das Einkommen sowie das verwertbare Vermögen des Menschen mit Beeinträchtigung herangezogen wird.
Gemäß § 20 Abs. 5 erster Satz Oö. ChG hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 1 Z 1 zu erlassen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Umfang der Hauptleistungen gemäß §§ 10 bis 14 Oö. ChG festgelegt wird (Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung), LGBl. 79/2008 idgF sind leistungsempfangende Personen für die Hauptleistung Wohnen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. ChG Menschen mit Beeinträchtigung gemäß § 2 Oö. ChG, die in ihrem bisherigen Umfeld vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr leben können oder wollen und Unterstützung durch

1. eine Wohnmöglichkeit in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG,
2. eine Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG oder
3. Kurzzeitwohnen gemäß § 12 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG benötigen.

Gemäß § 10 Abs. 2 erster Satz Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung ergibt sich die Festlegung der Wohnform auf Grund der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs.

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung, LGBl. 78/2008 idgF, errechnet sich der Beitrag für Menschen mit Beeinträchtigung, denen die Maßnahme Wohnen in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnen gewährt wurde, aus dessen Einkommen gemäß § 2, wobei davon 20 % sowie Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben.

5.2. Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage sind dem Beschwerdevorbringen folgende Erwägungen entgegen zu halten:

Der Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Jänner 2017 Wohnen in einer vollbetreuten Wohneinrichtung, nämlich dem Wohnhaus B. des E. D., gewährt. Diese Zuerkennung entspricht im Übrigen dem Antrag der Bf vom 25. Oktober 2016 und ist auch im gesundheitlichen Zustand der Bf begründet, wonach – insbesondere aufgrund ihrer fokalen Epilepsieanfälle – auch nach einer Betreuungsmöglichkeit in der Nacht gesucht wurde. Die Zuerkennung einer Hauptleistung in Form einer vollbetreuten Wohnform durch Bescheid der belangten Behörde wurde zudem von der Bf nicht in Beschwerde gezogen.

Die – mit dieser Zuerkennung einhergehende – Verpflichtung zur Leistung von Kostenbeiträgen des Menschen mit Beeinträchtigung bei Gewährung einer Hauptleistung nach dem Oö. ChG ist gemäß § 20 Oö. ChG gesetzlich vorgesehen. Der Umstand, dass die Bf tageweise im Haus der Eltern und nicht im Wohnheim verbringt, ändert nichts an der Tatsache, dass ihr eine vollbetreute Wohnform zuerkannt wurde, wofür das Land Oberösterreich derzeit rd. 167,96 Euro täglich je Betreuungsplatz an den Träger entrichtet. Der der Bf zuerkannte Wohnplatz kann zudem - während ihrer Abwesenheitszeiten - nicht an einen anderen Menschen mit Beeinträchtigung zugeteilt werden, sondern steht der Bf in vollem Ausmaß zur Verfügung, weshalb gerade bei dieser Wohnform eine Kostenbeteiligung nur im Ausmaß der erbrachter Leistungen – wie in der Beschwerde beantragt – ausscheidet.

Die Vorschreibung eines Kostenbeitrages liegt – ebenso wie die Höhe der zu entrichtenden Beiträge – nicht im Ermessen der Behörde. Der Bf wurde rechtskräftig die Hauptleistung Wohnen in einem Wohnhaus (vollbetreutes Wohnen) zuerkannt, weshalb der dafür nach § 11 Abs. 2 Oö. ChG- Beitrags und Richtsatzverordnung zu entrichtende Beitrag – wie von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid vorgeschrieben – zu leisten ist, sofern dies nicht die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit der Bf gefährdet oder zu besonderen Härten führt.

Das Landesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die gesundheitliche Situation der Bf sowohl für sie selbst als auch für ihre Angehörigen eine besondere Belastung darstellt. Im Hinblick auf das Betreuungsangebot der der Bf zuerkannten Hauptleistung, dass nicht nur eine individuelle Basisversorgung (Ernährung, Körperpflege, Bewegung etc.) und Hilfe und Unterstützung bei der alltäglichen Lebensführung beinhaltet, umfasst diese auch Leistungen u.a. im psychischen und gesundheitlichen Bereich. Daran vermag auch der Umstand, dass die Eltern der Bf ihre Tochter unabhängig vom vorliegenden Betreuungsangebot bestmöglich unterstützen, nichts zu ändern. Die – ihrem Wesen nach unentgeltlich zu erfüllende - gesetzliche Beistandspflicht nach § 137 ABGB – als familienrechtliche, grundsätzlich nicht durchsetzbare Verpflichtung umfasst Beistand im erforderlichen und zumutbaren Ausmaß (in Form von Geld-, Natural- oder Dienstleistungen). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die private Haltung von Pferden (wie etwa auch von Haustieren) zwar unbestritten eine positiven Einfluss auf das Verhalten und die Stimmung der Bf beinhaltet, jedoch weder mit einer Hippotherapie (die eine Maßnahme der Heilbehandlung gemäß § 9 Oö. ChG ist, die durch eine/n Ärztin/Arzt verordnet wird und bei der auch Kostenanteile zu übernehmen sind) noch einer tiergestützten Therapie (die von einer ausgebildeten Fachkraft durchgeführt wird), verglichen werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für ein Absehen von der Kostenbeitragspflicht nach § 20 ChG im gegenständlichen Fall nicht vorliegen, weshalb der Bescheid der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erachtet werden kann.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny